

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 162.

Montag den 11. Juni.

1849.

Bekanntmachung.

Auf den Wunsch vieler Bewohner unserer Stadt haben wir beschlossen, das Dorf Schönefeld in den Fiaces-Rapon aufzunehmen. Demzufolge werden von heute an die Fiaces durch das Tauchaer Thor nach gedachtem Orte fahren und zwar nach derselben Taxe, welche bereits für die Fahrten nach Störeritz, Cutrißsch, Gohlis und Connewitz gilt.

Zugleich haben wir denselben einen neuen Stationsplatz auf dem Ranftschcn Platz anweisen lassen.

Leipzig am 10. Juni 1849.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Koch.

Ueber den Aufruf an das sächsische Volk.

(Eingefendet.)

Der in d. Bl. Nr. 159 unter der Aufschrift: „Die Geschwornengerichte und die Sächsische Regierung“ mitgetheilte Aufruf an das sächsische Volk ist geeignet, das Urtheil der großen Menge über eine wichtige Regierungsmaßregel irre zu leiten und eine neue Aufregung gegen die sächsische Regierung hervorzurufen. Da das Justizministerium bekannt gemacht hat, daß die Untersuchungen wieder die Anstifter und Theilnehmer der jüngsten hochverrätherischen und aufrührerischen Unternehmungen zur Entscheidung nicht vor Geschwornengerichte gewiesen werden sollen, so sucht man das Volk zu überreden, daß hierbei der Wille des Ministers über den Willen des Gesetzes gestellt, der Boden des Gesetzes verlassen worden sei, und fordert jeden Einzelnen, jede Gemeinde zu Petitionen auf, daß dem Gesetze nachgegangen, daß Geschwornengerichte berufen werden, damit nicht der Vorwurf sie treffe, das sächsische Volk habe sich im Jahre 1849 unmündig erwiesen, seine verfassungsmäßig errungenen Rechte sich nehmen lassen.

Allein die Rechtmäßigkeit jener Maßregel folgt klar aus den bestehenden Gesetzen. Das Gesetz vom 18. Nov. 1848 hat die Geschwornengerichte für die mittelst Reden in öffentlichen Versammlungen und Vereinen und durch Pressezeugnisse verübten Vergehen eingeführt und für alle übrigen die bisherige Gerichtsverfassung noch bestehen lassen, jedoch das Justizministerium bis auf Weiteres ermächtigt, auch bei Verbrechen der jetzt in Frage befandenen Art das Verfahren vor Geschwornengerichten in einzelnen Fällen in Anwendung bringen zu lassen. Der erwähnte Aufruf scheint auch nicht zu verkennen, daß nach diesem Gesetze das Ermessen des Justizministeriums über die Anwendung des neuen Verfahrens eintrete und die Nichtanwendung nicht als eine Ueberschreitung der Justizgewalt oder Verletzung der Volksrechte betrachtet werden könne, und beruft sich deshalb zugleich auf die am 2. März 1849 für das Königreich Sachsen publicirten Grundrechte des deutschen Volkes, welche in §. 46 bestimmen: „In Strafsachen gilt der Anklageproceß. Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.“ Allein er erwähnt nicht, daß das mit diesen Grundrechten zugleich sowohl von dem Reichsverweser am 27. December 1848 als von der sächsischen Regierung am 2. März 1849 publicirte Einführungsgesetz in Art. 3 festsetzt, es sollen Abänderungen oder Ergänzungen der Landesgesetzgebungen, soweit dieselben durch die in den dort näher aufgeführten Bestimmungen der Grundrechte, unter andern auch in §. 45—49 geboten sind, ungesäumt im verfassungsmäßigen Wege erlassen werden, und in Art. 7, daß bis zur Erlassung der hiernach erforderlichen oder in Aussicht gestellten neuen Gesetze für die betreffenden Verhältnisse die bisherigen Gesetze in Kraft bleiben. Da nun seit dem 2. März d. J. die zu Einführung der Schwurgerichte in schwereren Strafsachen und allen politischen Vergehen erforderliche Abänderung der sächsischen Landesgesetzgebung im verfassungsmäßigen Wege noch nicht hat be-

wirkt werden können, so ist auch der §. 46 der Grundrechte in Sachsen noch nicht zur gesetzlichen Geltung gelangt. Diejenigen aber, welche mit Berufung auf denselben die Regierung in einem öffentlichen Aufrufe an das Volk eines gesetzwidrigen Verfahrens beschuldigen und eine neue Agitation gegen dieselbe versuchen, täuschen das Volk und benutzen dessen Unkunde, um die Bevormundung, welche nicht sowohl die Regierung, als die politischen Vereine zum größten Unheile des Volks über dasselbe sich angemast haben, fortzusetzen.

Was bedeutet die Phrase am Schlusse des Aufrufs: „Rufet dem Ministerium zu, daß wer den Boden des Gesetzes verläßt, sich selbst außer dem Gesetze stellt!“ anders, als daß das sächsische Volk den gesetzlichen Zustand zwischen sich und seiner Regierung für aufgehoben, von allen Pflichten gegen dieselbe sich für entbunden ansehen könne, sobald Letztere durch Zulassung des bisherigen Gerichtsverfahrens in den fraglichen Untersuchungen, wie der Aufruf voraussetzt, den Boden des Gesetzes verlassen habe? Dadurch wird die heillose Irlehre, bei welcher die gesetzliche Ordnung im Staate nicht bestehen kann, verbreitet, daß durch jede unrechtmäßige Regierungshandlung, gegen welche Abhülfe und Abwendung im verfassungsmäßigen Wege zu suchen ist, sofort das Band zwischen dem Volke und der Regierung aufgelöst werde. Wie würde es denen gefallen, welche solche Grundsätze predigen, wenn dieselben gegen sie angewendet, wenn sie selbst, so oft sie den Boden des Gesetzes verlassen, außer dem Gesetze gestellt, mit andern Worten für vogelfrei erklärt werden sollten!

Eine andere Frage betrifft die Zweckmäßigkeit des von der Regierung eingeschlagenen Weges. Hier kann das Für und das Wider auf vielerlei Gründe gestützt werden. Die Ansicht des Einsenders ist diese. Der Zweck der Strafrechtspflege ist im Ganzen die Rechtsicherheit im Staate; in den einzelnen Fällen, daß die Schuldigen dem Gesetze gemäß bestraft werden Untergeordnet muß die Rücksicht bleiben, ob durch deren Ausübung die Gewalt der Regierung oder die des Volks, wiewfern man dasselbe der Regierung entgegensetzt, befestigt oder erweitert wird. Themis ist nicht die Buhlerin der Gewalt. Nun wird kein Einsichtiger unsern bisherigen Gerichten, welche in ihrer verfassungsmäßigen Stellung ebenso von der Regierung wie von dem Volke unabhängig sind, den Vorwurf machen, daß sie bei der Beurtheilung politischer Vergehen aus Gefälligkeit oder Parteirücksichten das Recht gebeugt haben. Man darf daher auch jetzt von ihnen einen gerechten Richterspruch sicher erwarten. Mit weniger Zuversicht kann man ein solchen von den Geschwornen hoffen, welche zum erstenmale in Thätigkeit treten und unter dem störenden Einflusse der politischen Aufregung und der Verwirrung der Begriffe von Recht und Unrecht gleich eine so schwere Probe bestehen würden; zumal wenn man bedenkt, daß die Wahlen dem Vernehmen nach in einem großen Theile des Landes von derselben Partei in ihrem Sinne gelenkt worden sind, aus deren Schoße die Angeschuldigten hervorgingen, welche jetzt vor Gericht gestellt werden sollen. Ist es auch wahrscheinlich, daß die Mehrzahl der Geschwornen ihre Pflicht